

## **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) der Gemeinde Waldaschaff**

vom  
01.05.2023

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Waldaschaff folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

#### **Kreisstraße BA IV**

- Maßnahmen zur Verbesserung- und Erneuerung des Rohrnetzes (Gemeinde) in der
  - Lohrer Straße - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 200 PVC durch eine neue Leitung DN 200 GGG - Länge ca. 343,80 m
  - Lohrer Straße - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 125 PVC durch eine neue Leitung DN 150 GGG - Länge ca. 36,75 m
  - Middlethalstraße - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 150 AZ durch eine neue Leitung DN 150 GGG - Länge ca. 33,85 m
  - Waldstraße - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 100 PVC durch eine neue Leitung DN 100 GGG - Länge ca. 6 m

#### **Kreisstraße BA V**

- Maßnahmen zur Verbesserung- und Erneuerung des Rohrnetzes (Gemeinde) in der
  - Aschaffenburger Straße - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 200 PVC durch eine neue Leitung DN 200 GGG - Länge ca. 390 m
  - Aschaffenburger Straße - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 125 PVC durch eine neue Leitung DN 150 GGG - Länge ca. 10 m
  - Ymosstraße - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 100 PVC durch eine neue Leitung DN 100 GGG - Länge ca. 70 m

#### **Aschaffstraße BA II**

- Maßnahmen zur Verbesserung- und Erneuerung des Rohrnetzes (Gemeinde) in der
  - Aschaffstraße - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 100 GG durch eine neue Leitung DN 150 GGG - Länge ca. 67 m
  - Aschaffstraße - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 150 GG durch eine neue Leitung DN 100 GGG - Länge ca. 12 m
  - Aschaffstraße - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 150 GG durch eine neue Leitung DN 150 GGG - Länge ca. 135 m

- Brückenstraße - Auswechslung der bestehenden Leitung DN 80 GG durch eine neue Leitung DN 125 GGG - Länge ca. 23 m

### Walburgstraße

#### **Neubau und Verbesserung von Ortsübergabeschächten im Verbandsgebiet**

- Maßnahme Walburgstraße:  
Neubau/Erneuerung des Übergabeschachtes ÜSW 12.1 „Walburgstraße“
- Maßnahme Walburgstraße:  
Neubau einer Einspeisung DN 300 GGG, L = 112,72 m in das Ortsnetz am Schieberkreuz in der Aschaffenburg Straße/Walburgstraße

#### **Verbesserung- und Erneuerung des Rohrnetzes**

- Maßnahme Walburgstraße:  
Rohrnetzerneuerung in der Walburgstraße
  - DN 80 GGG, L = 12,88 + 9,66 = 22,54 m
  - DN 100 GGG, L = 69,69 m
  - DN 125 GGG, L = 91,59 + 5,25 = 96,84 m
  - DN 150 GGG, L = 3,80 + 5,64 = 9,44 m
  - DN 200 GGG, L = 12,74 + 13,53 = 26,27 m
  - Querung der Aschaff DN 125 GGG im Schutzrohr DN 300 St, L = 15,0 m
  - 3 Erneuerung Wasserleitungshausanschlüsse
  - 3 Neubau Wasserleitungshausanschlüsse

### Gartenstraße

#### **Neubau und Verbesserung von Ortsübergabeschächten im Verbandsgebiet**

- Maßnahme Umfahrung Süd/ Gartenstraße:  
Neubau des Übergabeschachtes ÜSW 12.2 „Gartenstraße“
- Maßnahme Umfahrung Süd/Gartenstraße:  
Neubau einer Einspeisung DN 150 GGG, L = 120,26 m in das Ortsnetz am Schieberkreuz in der Gartenstraße/Nelkenweg

#### **Verbesserung- und Erneuerung des Rohrnetzes**

- Maßnahme Umfahrung Süd/Gartenstraße:  
Rohrnetzerweiterung in der Umfahrung Süd DN 100 GGG,  
L = 66,94 m zur (späteren) Herstellung einer Ringleitung von der Walburgstraße Süd zur Mühlstraße 6 St Erneuerung von Wasserhausanschlüssen

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - angeschlossene Grundstücke.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>
  - bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

#### **§ 6 Beitragsatz**

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 V.H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 1.270.078 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragsatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragsatz beträgt
- |  |         |
|--|---------|
| (a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,39 €  |
| (b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 1,27 €. |

- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

**§ 7**  
**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

**§ 7a**  
**Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8**  
**Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 9**  
**Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 Kraft.

Waldaschaff, 05.04.2023

Marcus Grimm  
1. Bürgermeister

